

**Wahlordnung für die
Wahl der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen
und des Landtags Brandenburg**

§ 1

Grundzüge

- (1) Die Zusammensetzung der Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Für die Wahl der Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 2

Wahl

- (1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahl der zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Personen.
- (2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten kein Grundmandat.
- (3) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Entsendung des letzten Vertreters das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los. Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerber benannt, als Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

- (4) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertretern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.
- (5) Für die Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus, werden dessen Nachfolger bzw. Nachfolgerin für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.

§ 3

Vorschlagslisten

- (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

§ 4

Verfahren

- (1) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitgliederrundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen Vertreter über die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgen.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten nach § 3 der Wahlordnung sowie die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach § 5 Absatz 4 der Satzung. Er entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgestellt.
- (3) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.